



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: Mag. Maximilian Lughofer
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail: umweltanwalt@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: UA-126322/2026-2

Graz, am 27.04.2026

Ggst.: Legistik, Krähen-Verordnung, 4. VO 2026, BEGUTACHTUNG;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen, geändert wird darf seitens der Umweltanwaltschaft Folgendes ausgeführt werden.

Die Verordnung stellt inhaltlich im Wesentlichen eine Fortschreibung der bis Ende 2025 geltenden Verordnung dar. Generell handelt es sich bei Nebel- und Rabenkrähen zwar nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten, wobei diese nicht als gefährdet eingestuft werden. Die Entnahmekontingentierung von 7700 Tieren jährlich über die Steiermark verteilt stellt einen ökologisch und rechtlich durchaus vertretbaren Wert dar und gewährleistet Schäden in der Lebensmittelproduktion zu Verringern. Weiters ist ein Überbestand von Nebel- und Rabenkrähen auch für andere geschützte Singvögel durchaus problematisch, da diese beiden Arten kleinere Singvögel und deren Gelege als Nahrung aufnehmen und somit einzelne Populationen stark belasten können.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Umweltanwalt

Mag. Maximilian Lughofer
(elektronisch gefertigt)